

ZBB 2002, 332

BGB § 130 Abs. 1 Satz 1, §§ 269, 666; WpHG § 31 Abs. 1 Nr. 1; Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte Nr. 15

Pflicht der Bank (Schickschuld) zur unmissverständlichen Aufklärung über drohenden Verfall von Rechten aus Optionsscheinen („Consors“)

BGH, Urt. v. 07.05.2002 – XI ZR 197/01 (OLG Bamberg), ZIP 2002, 1238 = DB 2002, 1495 = WM 2002, 1442

Amtliche Leitsätze:

1. Bei der sich aus **№ 15 Abs. 2** der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte ergebenden Pflicht, den Kunden über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen zu benachrichtigen, handelt es sich für die Bank grundsätzlich nicht um eine Bring-, sondern um eine Schickschuld.
2. **§ 130 Abs. 1 Satz 1 BGB** gilt nicht für Benachrichtigungen nach **§ 666 BGB** oder **№ 15 Abs. 2** der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.
3. Eine Bank kommt ihrer Verpflichtung aus **№ 15 Abs. 2** der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, den Kunden über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen zu benachrichtigen, nur dann in ausreichendem Maße nach, wenn der Mitteilung unmissverständlich zu entnehmen ist, dass das Optionsrecht mit Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist möglicherweise ersatzlos erlischt und ohne einen rechtzeitigen Verkauf oder die fristgerechte Ausübung des Optionsrechts ein etwaiger Wert verloren geht.
4. Die Vermutung „aufklärungsrichtigen Verhaltens“ gilt auch dann, wenn es für den aufzuklärenden Teil vernünftigerweise zwei Handlungsalternativen gibt, deren Wahrnehmung jeweils

ZBB 2002, 333

geeignet gewesen wäre, den entstandenen Schaden zu vermeiden.

5. Bei einem Optionsrecht, das auch nach dem Ende seines Börsenhandels ausgeübt werden kann, ergibt sich weder aus **№ 15 Abs. 2** der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte noch aus **§ 31 Abs. 1 Nr. 1 WpHG** eine Verpflichtung der Bank, die Optionsscheine vor dem Ende ihres Börsenhandels auch ohne eine Weisung des Kunden zu verkaufen.